



Erbe, Erbschaft, Testament

Notar Dr. Jens Fleischhauer



Übersicht

- Nachlassplanung und Testamentsgestaltung: Ziele und Wünsche
- Rahmenbedingungen:
 - die gesetzliche Erbfolge
 - das Pflichtteilsrecht
 - die Erbschaftsteuer
- Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten



Ziele und Wünsche

- Absicherung des Ehegatten oder Lebenspartners
- Versorgung von Kindern
- Verminderung der Nachlassbeteiligung von gesetzlichen Erben
- Verteilung von Vermögensgegenständen, Vermeidung von großen Erbengemeinschaften
- Steuerung des Verhaltens der Begünstigten
- Unternehmensnachfolge
- Nutzung der (erbschafts-)steuerlichen Möglichkeiten
- Erleichterung der Nachlassabwicklung



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge: Der oder die Erben erben das gesamte Vermögen des Erblassers (Aktiva und Passiva)
- Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft hinsichtlich des gesamten Vermögens
- Unterscheide Vermächtnis – Zuwendung von bestimmten Vermögensgegenständen
- Gesetzlich erbberechtigt sind: Verwandte und Ehegatte des Erblassers
- Verwandte: Ordnungs- oder Parentelsystem
Verwandte vorhergehender Ordnung verdrängen Erben nachfolgender Ordnungen insgesamt
Innerhalb der Ordnungen gestuftes System nach Stämmen



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers: Kinder (auch nichteheliche und adoptierte Kinder), Enkel, Urenkel, etc.
- Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge: Vater, Mutter, Geschwister, Neffen, Nichten
- Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge: Großvater, Großmutter, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und des Lebenspartners nach dem LPartG: ein Viertel neben Verwandten erster Ordnung, eine Hälfte neben Verwandten zweiter Ordnung und neben Großeltern, sonst Alleinerbe
- Zugewinnausgleich im Todesfall: Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel
Gütertrennung: neben 1 bis 2 Kindern zu gleichen Teilen, sonst ein Viertel
- Populärer Irrtum: der Ehegatte ist immer der Alleinerbe – falsch!



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

Beispiel „Normalfamilie“:

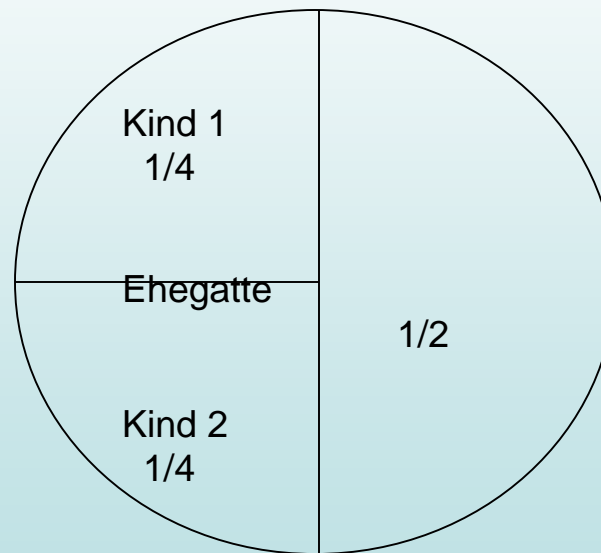
Erblasser hinterlässt:

- seinen Ehegatten
- zwei gemeinsame Kinder
- gesetzlicher Güterstand



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Kinder sind Erben der ersten Ordnung;
sie erben untereinander zu gleichen Teilen
- Daneben erbt der Ehegatte zu einem Viertel;
Erhöhung zu einem weiteren Viertel im gesetzlichen Güterstand





Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

Beispiel „Patchworkfamilie“:

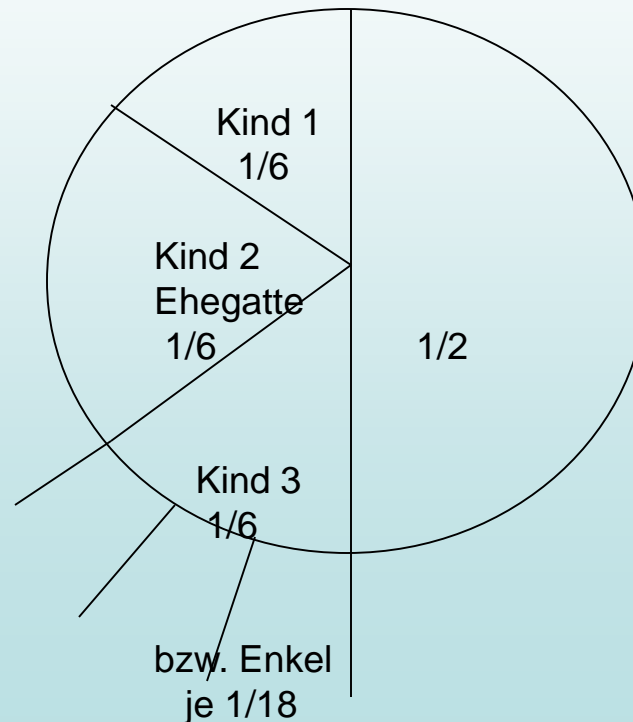
Erblasser hinterlässt:

- seinen Ehegatten (zweite Ehe)
- ein gemeinsames Kind und zwei Kinder aus erster Ehe (kein Kontakt mehr)
- oder: ein Kind aus erster Ehe ist vorverstorben, hinterlässt drei Enkelkinder
- gesetzlicher Güterstand



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Kinder (alle!) sind Erben der ersten Ordnung; sie erben untereinander zu gleichen Teilen; an die Stelle vorverstorbenen Kinder treten die Enkelkinder
- Ehegatte wie im ersten Beispiel





Pflichtteilsrecht: Grenze der Testierfreiheit

- Schutz bestimmter gesetzlicher Erben vor vollständiger „Enterbung“: Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten des Erblassers
- Höhe des Pflichtteils = Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils
- Nur wertmäßiger Anspruch auf Geldzahlung, keine dingliche Beteiligung am Nachlassvermögen oder einzelnen Gegenständen
- Verjährung des Anspruchs in drei Jahren seit Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von dem Erbfall



Pflichtteilsrecht: Grenze der Testierfreiheit

- Pflichtteilsergänzung bei Schenkungen innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall (früher: Alles-oder-Nichts-Prinzip; jetzt Minderung um 1/10 pro Jahr nach der Schenkung), aber Ausnahmen!
- Pflichtteilsstundung bei unbilliger Härte für Erben (z.B. Aufgabe des Familienheims, Veräußerung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage)
- „Pflichtteilsstrafklausel“ im Testament oder Erbvertrag: Anreiz für Berechtigten, den Pflichtteil nicht geltend zu machen
- Pflichtteilsverzicht möglich durch notariellen Vertrag unter Lebenden
- Pflichtteilsanrechnung im Übertragungsvertrag unter Lebenden



Erbschaftsteuer

Überblick

- Steuerklassen
- Freibeträge
- Steuersätze
- Bewertung



Erbschaftsteuer

Steuerklassen

- I: Ehegatten, Lebenspartner nach dem LPartG, Abkömmlinge (auch Stief- und Adoptivkinder), Eltern und Großeltern (bei Erwerb von Todes wegen)
- II: Eltern und Großeltern (bei Zuwendung unter Lebenden), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte sowie Lebenspartner
- III: alle übrigen Erben (auch nichteheliche Lebenspartner)



Erbschaftsteuer

Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag
I	• Ehegatte, Lebenspartner (LPartG)	500 000 €
	• Kinder, Stief- und Adoptivkinder	400 000 €
	• Enkelkinder nur, wenn der Elternteil (Kind/Stiefkind des Erblassers) verstorben ist	400 000 €
	• alle anderen Enkel, Stiefenkel, Urenkel	200 000 €
	• Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100 000 €



Erbschaftsteuer

Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag
II	<ul style="list-style-type: none">• Eltern und Großeltern bei Zuwendung unter Lebenden• Geschwister• Nichten und Neffen• Stiefeltern• Schwiegerkinder, Schwiegereltern• geschiedener Ehegatte	20 000 €



Erbschaftsteuer

Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag
III	alle übrigen Erben und Beschenkten, auch Onkel und Tanten	20 000 €

Zusätzlich: Versorgungsfreibeträge für Ehegatten, Lebenspartner (LPartG) und Kinder



Erbschaftsteuer

Steuersätze

Steuerpflichtiger Erwerb bis €	Vomhundertersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50



Erbschaftsteuer

Bewertung

- Geldvermögen, Aktien, sonstige Wertpapiere: Verkehrs- bzw. Kurswert
- Immobilien: Gemeiner Wert (Verkehrswert); früher sogenannter „Bedarfswert“
- Bewertung durch Sachverständigengutachten nach den einschlägigen Verfahren (Vergleichswert-, Ertragswert-, Sachwertverfahren)
- Abschlag (nur 90 % des gemeinen Werts) nur für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke, die kein Betriebsvermögen sind



Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten

- Ziel: Absicherung des (überlebenden) Ehegatten oder Lebenspartners
- Bewährter Klassiker: „Berliner Testament“ – gegenseitige Erbeinsetzung der Eheleute mit Kindern als Schlusserben nach dem Längerlebenden
- Nachteile: Pflichtteilsansprüche der Kinder, Erbschaftsteuer: Freibeträge der Kinder bleiben teilweise ungenutzt
- Ggf. Pflichtteilsstrafklausel, Vermächtnisse zugunsten der Kinder (z.B. Geldbeträge)



Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten

- Ziel: Versorgung von Kindern (auch aus erster Ehe)
- Berliner Testament mit Vermächtnissen
- Vor- und Nacherbfolge: Ehegatte als Vorerbe, Kinder als Nacherben
- Nachteile: Starke Einschränkung des (befreiten) Vorerben, zweifache Besteuerung des Nachlasses
Alternative: Nießbrauchvermächtnis für Ehegatten
- Übertragungsvertrag zu Lebzeiten mit Regelung des Pflichtteilsrechts (Verzicht oder Anrechnung)
- Stiftung von Todes wegen oder unter Lebenden



Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten

- Ziel: Verminderung der Nachlassbeteiligung von gesetzlichen Erben/Pflichtteilsberechtigten
- Ausdrückliche „Enterbung“ oder schlicht Einsetzung von anderen Erben
- Aber: Pflichtteilsanspruch des übergangenen Erben
- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten
- Aber: Pflichtteilsergänzungsanspruch, Verjährungsfrist und –beginn
- „Güterstandsschaukel“ und Zugewinnausgleich ohne Scheidung



Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten

- Ziel: Verteilung von Vermögensgegenständen und Vermeidung von großen Erbengemeinschaften
- Teilungsanordnung: gegenständliche Aufteilung des Nachlasses unter mehreren Erben
- Vermächtnisse: Zuwendung von bestimmten Vermögensgegenständen an bestimmte Personen
- Testamentsvollstreckung: Abwicklung oder Verwaltung auf Dauer



Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten

- Ziel: Steuerung des Verhaltens von Begünstigten
- Auflagen (z.B. Grabpflege, Versorgung von Haustieren)
- Bedingungen (z.B. Abschluss eines Studiums)
- Testamentsvollstreckung: Umsetzung und Überwachung des Erblasserwillens durch einen der Erben oder dritte Person



Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten

- Ziel: Unternehmensnachfolge
- Kombination mehrerer Einzelmaßnahmen und Abstimmung mit den gesellschaftsvertraglichen Nachfolgeregelungen
- Erbeinsetzung, Teilungsanordnung, Vermächtnisse, Pflichtteilsregelungen, Bedingungen, Übertragung zu Lebzeiten, Ausgleichszahlungen
- Testamentsvollstreckung



Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten

- Ziel: Nutzung der erbschaftsteuerlichen Möglichkeiten
- Persönliche Freibeträge nutzen: Erbeinsetzung und Vermächtnisse, Übertragungen zu Lebzeiten, 10-Jahres-Frist
- Freibeträge für Betriebsvermögen



Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten

- Ziel: Erleichterung der Nachlassabwicklung
- Erbnachweis in öffentlicher Urkunde erforderlich zur Grundbuchberichtigung und bei Gesellschaftsbeteiligungen (Handelsregister)
- Erbschein erforderlich bei gesetzlicher Erbfolge oder privatschriftlichem Testament
- Notariell beurkundetes Testament und Erbvertrag sind Erbnachweise, Erbschein nicht erforderlich
- Weitere Vorteile: juristische Beratung durch den Notar inbegriffen, eindeutige Formulierung der Verfügungen von Todes wegen, sichere Verwahrung durch das Amtsgericht oder den Notar



Erbe, Erbschaft, Testament – Ihre Fragen bitte.

Notar Dr. Jens Fleischhauer